

# Rödl & Partner

# RISIKEN VERMEIDEN

Betriebsstätten in Indien

Stand 4.Februar 2021 (Unter Berücksichtigung Jahressteuergesetz 2021)



„Indien ist für die deutsche Industrie ein sehr attraktiver Absatzmarkt. Vor allem der Maschinenbau profitiert von dem starken Bedarf nach deutscher Qualität. Gleichzeitig sind Inder bekannt für harte Preisverhandlungen.

Ein wichtiger Preisfaktor sind die steuerlichen Kosten, die gerade im Falle des Entstehens einer Betriebsstätte erheblich sein können. Sie gilt es zu erkennen, soweit möglich zu reduzieren oder mit dem Kunden zu verhandeln.

Wir beraten und betreuen Sie in Deutschland sowie in Indien aus einer Hand. Immer mit dem Ziel, dass Ihr Projekt wirtschaftlich zu einem Erfolg wird.“

# Rödl & Partner

# RISIKEN

# VERMEIDEN

Betriebsstätten in Indien

Stand 4.Februar 2021 (Unter Berücksichtigung Jahressteuergesetz 2021)

# Inhalt

Ausgangslage	5
Feste Geschäftseinrichtung	6
Bau- und Montagebetriebsstätten	7
Vertreterbetriebsstätte	9
Folgen der Betriebsstätte	10
Buchhaltung	11
Planung und Risikomanagement	11
Unsere Leistungen	12
Rödl & Partner in Indien	13
Ihr Ansprechpartner für Betriebsstätten in Indien	13

# Ausgangslage

Eine Betriebsstätte entsteht nicht durch einen einzelnen Akt oder eine einzelne (steuerliche) Registrierung. Sie ist Folge der Tätigkeit eines ausländischen Unternehmens in Indien. Sie entsteht also durch tatsächliches Handeln. Übersteigt die durch das Handeln vermittelte Präsenz in Indien eine gewisse Intensität und einen gewissen Organisationsgrad, wird das ausländische Unternehmen mit seinem, dieser Tätigkeit zuzurechnenden, Gewinn in Indien steuerpflichtig. Den rechtlichen Rahmen gibt das nationale indische Recht vor. Es wird dabei eingeschränkt durch bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen.

Kritisch wird eine Betriebsstätte, wenn sie unerwartet auftritt und weder ihre Kosten eingepreist noch ihre Folgen („Compliance“) beachtet wurden.



## Fallgruppen

Drei typische Fälle führen für deutsche Unternehmen zu einer Betriebsstätte in Indien.

- Das Unternehmen sendet Personal nach Indien. Es wird aus einer festen Geschäftseinrichtung, z. B. einem Büro heraus, für das Unternehmen tätig.
- Das Unternehmen sendet Personal oder Subunternehmer für Bauprojekte, Montagen oder deren Überwachung für eine Dauer von mehr als 6 Monaten nach Indien.
- Das Unternehmen beauftragt einen Vertreter in Indien mit dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen. Der Vertreter ist von dem Unternehmen abhängig.



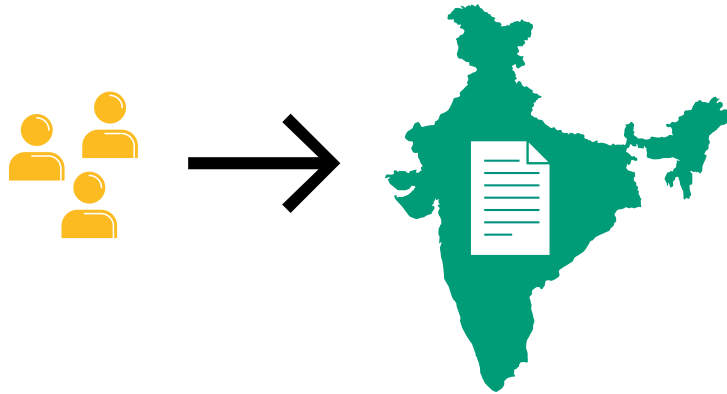
# Feste Geschäftseinrichtung

## ENTSTEHUNG

Ausgangspunkt ist in den meisten Fällen die geschäftliche Tätigkeit eigenen Personals in Indien, z.B. im Rahmen von Beratungsleistungen. Wird das Personal von einer sog. „festen Geschäftseinrichtung“ heraus tätig und hat es über diese auch die Verfügungsmacht, d.h. zumindest die faktische Kontrolle, entsteht eine steuerliche Betriebsstätte. Ein klarer Fall ist die Tätigkeit von einem Büro aus, über das die Mitarbeiter die Schlüsselgewalt haben, auch wenn es nur angemietet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen ist. Der indische Supreme Court bestätigte in zwei wichtigen Entscheidungen 2017 (E-Funds und Formel 1) diese Position für Indien. Die Anforderungen an eine feste Geschäftseinrichtung sind in Indien jedoch nicht allzu hoch. Auch die Tätigkeit in den Räumlichkeiten von Kunden reicht aus, um anzunehmen, dass das Unternehmen eine feste Geschäftseinrichtung unter der eigenen Kontrolle hat.

Zudem ist nach internationaler Auffassung eine gewisse zeitliche Permanenz Voraussetzung, eine nur kurze Tätigkeit reicht nicht zur Betriebsstättenbegründung. Man geht dabei von einem Zeitraum von ca. 6 Monaten aus, feste Grenzen gibt es nicht. Auf Grundlage der genannten Supreme Court Entscheidungen hat sich in Indien aber eine Auffassung herausgebildet, dass auch Kurzzeitprojekte von nur wenigen Wochen Dauer eine Betriebsstätte auslösen können, solange während dieser Zeit nur eine feste Geschäftseinrichtung zur Verfügung steht (Authority for Advance Ruling, Production Resource Group, 2017). Da die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung hier abweicht, droht eine Doppelbesteuerung.

In einigen Fällen bleiben auch langfristige Tätigkeiten aus einer festen Geschäftseinrichtung heraus unterhalb der Schwelle einer Betriebsstätte: Ein typisches Beispiel ist ein Repräsentanzbüro, das ein Unternehmen betreibt, um Kontakt zu indischen Kunden zu halten (Liaison Office). Grund ist, dass diese Tätigkeiten nur eine Unterstützung des Stammhauses darstellen. Die Realisation etwaiger Gewinne ist noch fern. Bei Vertriebstätigkeiten sind die Grenzen zu einer Haupttätigkeit des Unternehmens und damit zu einer echten Betriebsstätte jedoch schnell überschritten.



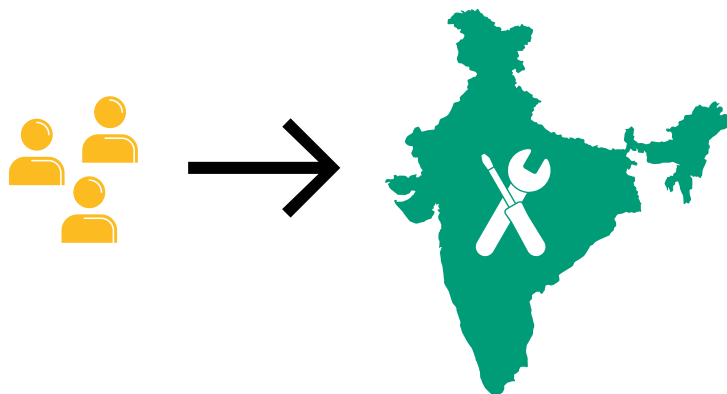
## GEWINNERMITTLUNG

Einer Betriebsstätte ist der Gewinn aus der Tätigkeit in Indien zuzurechnen. Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen gegenüber in Deutschland erbrachten Tätigkeiten, sie sind grundsätzlich nicht der Betriebsstätte zuzurechnen. Grundlage der Gewinnermittlung ist in Indien immer eine gesonderte Betriebsstättenbuchhaltung nach indischen Rechnungslegungsgrundsätzen. Besonderheiten sind zu beachten, unter anderem bei der Gewinnrealisation. Sie folgt in vielen Fällen dem Projektfortschritt. Ferner tendiert die indische Finanzverwaltung dazu, Gemeinkosten („Overheads“) nur sehr eingeschränkt zum Abzug zuzulassen. Anlauf- und Nachlaufkosten sind in vielen Fällen weder in Indien noch in Deutschland abzugsfähig.

## Bau- und Montagebetriebsstätten

### ENTSTEHUNG

Bau- und Montagebetriebsstätten entstehen bei der Erbringung von Bau- oder Montageleistungen in Indien über eine Dauer von mehr als 6 Monaten. Auch die verantwortliche Überwachung der Bau- oder Montageleistung dritter Unternehmen reicht zur Betriebsstättenbegründung aus.



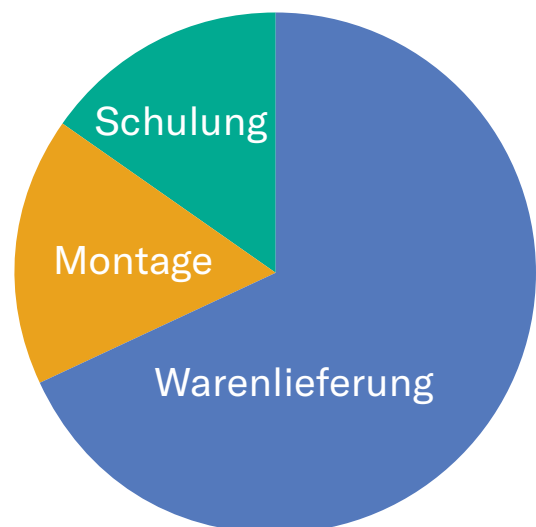
## FRISTBERECHNUNG

Entscheidend ist die Projektlaufzeit, nicht die Aufenthaltsdauer einzelner Mitarbeiter. Zur Berechnung der 6-Monats-Frist sind Zeiten der Subunternehmer einzubeziehen. Auch vorbereitende Maßnahmen zählen zur Frist. Die Frist endet erst mit Einstellung der Arbeiten i.d.R. nach vorbehaltloser Abnahme durch den Kunden.

## GEWINNERMITTLUNG

Oft erfolgt die Montage oder Montageüberwachung als Teil einer Turnkey Lieferung von Maschinen und Anlagen. Üblicherweise liegt der Schwerpunkt des Gesamtprojekts dabei in der Warenlieferung. Der Montage einschließlich der Inbetriebnahme bleibt eine eher untergeordnete Rolle. Sie gilt als Routinetätigkeit, so dass der Montagebetriebsstätte auch nur ein relativ geringer Gewinn zuzurechnen ist (Routinegewinn). Das Residual steht dem deutschen Stammhaus zu, sei es ein hoher Gewinn oder ein Verlust aus dem Gesamtprojekt. In Indien zu versteuern ist stets nur ein fremdüblicher Aufschlag auf die Kosten der Montage. Bei besonders umfangreichen oder risikobehafteten Montagen kann aber auch ein anderer Ansatz richtig sein.

An einigen Punkten weichen die Sichtweisen der deutschen und indischen Finanzverwaltung voneinander ab. Die Folge sind Doppelbesteuerungseffekte zu Lasten des Steuerpflichtigen. Zum einen gilt dies für den Gewinn aus dem Einsatz von Subunternehmern vor Ort. Beide, die indische wie die deutsche Finanzverwaltung wollen ihn besteuern. Ferner tendiert Indien dazu, auch den Gewinn aus der Warenlieferung teilweise der Betriebsstätte zuzurechnen. Auch hier hat die deutsche Finanzverwaltung – richtigerweise – eine andere Auffassung. In Grenzen kann das Risiko einer solchen Doppelbesteuerung durch richtige organisatorische und vertragliche Gestaltung reduziert werden.





# Vertreterbetriebsstätte

## ENTSTEHUNG

Auch abhängige Vertreter können eine Betriebsstätte auslösen. International bekannt ist das vor allem für Vertreter mit Abschlussvollmacht, also mit der Berechtigung, Verträge im Namen des ausländischen Unternehmens zu schließen, oder für Vertreter ohne Abschlussvollmacht, die regelmäßig aus einem Bestand Waren des ausländischen Unternehmens liefern. Eine große Zahl der Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien (unter anderem das DBA Deutschland-Indien) sieht aber vor, dass auch ein Vertreter ohne Abschlussvollmacht, der für das ausländische Unternehmen „gewöhnlich“ Aufträge einholt eine Betriebsstätte auslöst. Das ist für viele ausländische Unternehmen überraschend.

Indien legt den Begriff der Abhängigkeit weit aus. Bereits die Tatsache, dass ein Vertreter ausschließlich oder fast ausschließlich für ein ausländisches Unternehmen tätig ist, soll eine Abhängigkeit begründen. Wiederum ist die deutsche Finanzverwaltung anderer Auffassung, so dass auch hier eine Doppelbesteuerung, bereits dem Grunde nach, droht.



## GEWINNERMITTLUNG

Nach einer derzeit noch in Indien vertretenen Theorie, ist einer Vertreterbetriebsstätte dann kein Gewinn zuzurechnen, wenn die tatsächlich an den Vertreter gezahlte Vergütung (z.B. Provision) fremdüblich ist. Allerdings beantwortet das noch nicht die Frage, wie die Fremdüblichkeit vor allem gegenüber nicht verbundenen Unternehmen zu dokumentieren ist und ob dennoch eine Steuererklärung abgegeben werden muss. Fälle, die klar eine Besteuerung auslösen, sind Entsendungen eigener Vertriebsmitarbeiter nach Indien oder die Anstellung eines arbeitnehmerähnlich vergüteten „selbständigen Beraters“. Die aktuellen Entwicklungen auf Ebene der OECD lassen auf eine kurzfristige weitere Verschärfung des Themas schließen.

# Folgen der Betriebsstätte

Für das ausländische Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer ändert sich die Steuersituation mit Begründung einer Betriebsstätte grundlegend.

## UNTERNEHMEN

Zahlungen indischer Kunden an das Unternehmen, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, unterliegen einer Quellensteuer i.H.v. ca. 43 Prozent. Es handelt sich um eine Steuervorauszahlung. Final besteuert wird der nach Abzug des Aufwands ermittelte Gewinn der Betriebsstätte. Er unterliegt einem Steuersatz i.H.v. ebenfalls ca. 43 Prozent. Es ist möglich und es bietet sich an, vorab einen niedrigeren Quellensteuersatz mit der Finanzverwaltung auszuhandeln. Nur so lässt es sich vermeiden, hohe Steuererstattungen im Rahmen der Steuererklärung geltend machen zu müssen (Differenz zwischen Quellensteuer und festgesetzter Steuer). Aufgrund der doch recht langsam arbeitenden indischen Finanzverwaltung ist dies ein wichtiger Aspekt zur Sicherung der Liquidität.

Zusammen mit einer ertragssteuerlichen Betriebsstätte kann für das Unternehmen auch eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Indien entstehen. Sie hätte zur Folge, dass sich das Unternehmen für Zwecke der Goods and Services Tax („GST“) registrieren müsste. Erfolgt keine Umsatzsteuerregistrierung, ist die von indischen Subunternehmern berechnete GST für das Unternehmen ein Kostenfaktor.

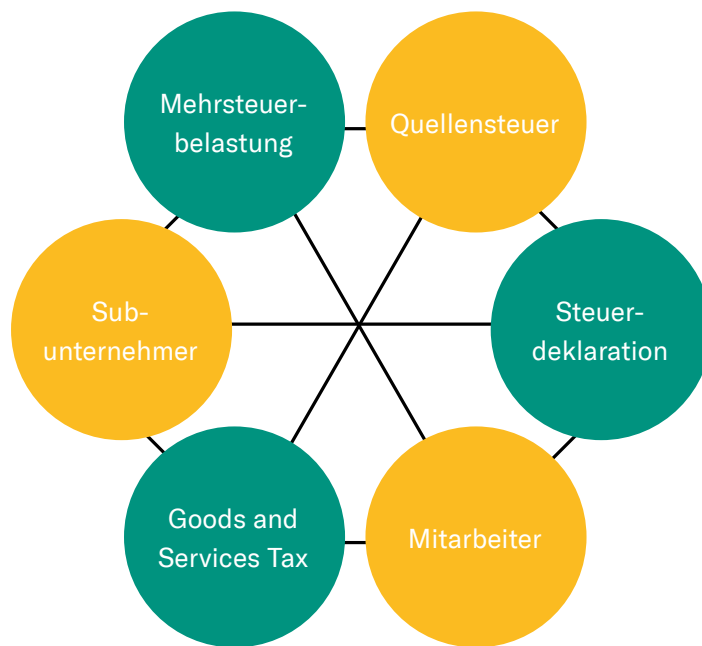
## MITARBEITER

Mitarbeiter, die der Betriebsstätte zuzurechnen sind, werden ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit in Indien steuerpflichtig. Die bekannte 183-Tage-Regelung, nach der Mitarbeiter üblicherweise ein halbes Jahr lang vor einer Steuerpflicht in Indien geschützt sind, gilt für sie nicht.

## SUBUNTERNEHMER

An Subunternehmer gezahlte Vergütungen für technische Dienstleistungen (oder im Einzelfall Lizenzen), die der Betriebsstätte als Aufwand zuzurechnen sind, unterliegen in vielen Fällen (je nach DBA) der Quellensteuer. Sie beträgt in der Regel 10% des Rechnungsbetrags. Dies gilt u.a. auch für deutsche Subunternehmer. Oft sind Subunternehmer von der Besteuerung in Indien überrascht, da sie davon ausgehen, einen „Vertrag mit einem deutschen Unterneh-

men“ geschlossen zu haben. Über diese Fragen sollte mit Subunternehmern frühzeitig gesprochen werden.



## Buchhaltung

Notwendig ist die Einführung einer gesonderten Betriebsstättenbuchführung nach indischen Grundsätzen. Schnittstellen zur deutschen Buchhaltung sind herzustellen, v.a. um notwendige Quellensteuerzahlungen (Lohn / Zahlungen an Subunternehmer) sicherzustellen.

Zu erstellen bzw. abzugeben sind für jedes Finanzjahr (1.4. bis 31.3.) unter anderem:

- Wirtschaftsprüfertestate zu Bilanz und GuV sowie zur korrekten Steuerberechnung: Audit Report (Form 3CE) sowie Tax Audit Report (Form 3CB)
- Wirtschaftsprüfertestat zur Fremdüblichkeit des Betriebsstättengewinns: Transfer Pricing Audit Report (Form 3CEB)
- Verrechnungspreisdokumentation mit einer Funktions- und Risikoanalyse als Grundlage der Form 3CEB
- Steuererklärung des Unternehmens und der vor Ort eingesetzten Mitarbeiter

Fallweise, aber nicht immer, ist mit streitigen Verfahren vor der Finanzverwaltung zu rechnen. Die Haltung auf der unteren Behördenebene ist eher konfrontativ.

## Planung und Risikomanagement

Aktivitäten in Indien müssen strukturiert geplant werden. Der administrative Aufwand, steuerliche Mehrkosten und Doppelbesteuerungsrisiken müssen in

die Preisfindung einfließen. Hierfür sollte die Steuerabteilung das Gespräch mit der Projektplanung und dem Vertrieb suchen. Insbesondere Ausschreibungen staatlicher Organisationen bergen für die Bieter Umsatzsteuerrisiken.

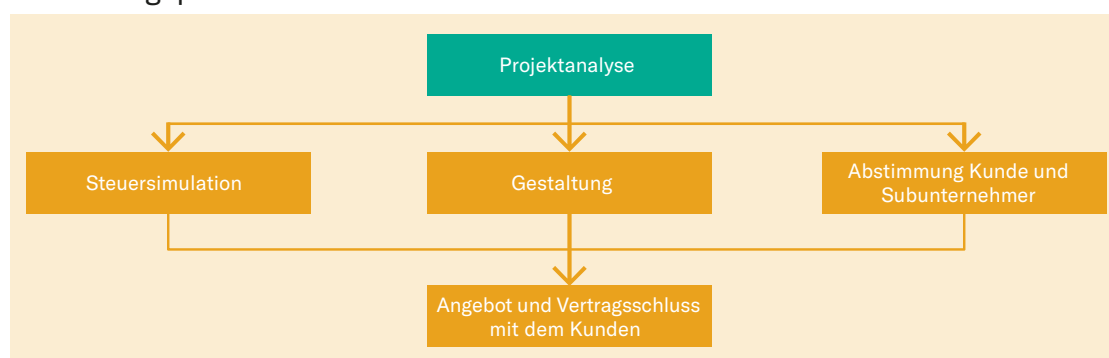
Unerkannte oder ignorierte Betriebsstätten sind riskant. Bei Aufgriff durch die Finanzverwaltung drohen empfindliche Sanktionen und Steuerschäden. Entdeckt werden Betriebsstätten zumeist durch den indischen Kunden. Er informiert das Unternehmen über seine Befürchtung, dass eine Betriebsstätte vorliegt und dass er von nun an ca. 43% der Rechnung als Quellensteuer einbehalten und abführen wird – sofern keine Bescheinigung der indischen Finanzverwaltung über einen niedrigeren Steuerabzug vorgelegt wird. Hier beginnt dann die Aufarbeitung des Themas – jedoch eben verspätet.

## Unsere Leistungen

### RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE IN INDIEN

- Risikoanalyse und Risikomanagement
- Steuerliche Optimierung in Indien und in Deutschland
- Kommunikation mit Ihren Kunden und Subunternehmern
- Schulungen / Anpassung interner Entscheidungsprozesse
- Umfassende Betreuung der Betriebsstätte durch unsere Büros in Indien
- Vertretung vor der Finanzverwaltung und vor Gericht in Indien und Deutschland

#### Gestaltungsphase



#### Betreuungsphase



# Rödl & Partner in Indien

2007 hat Rödl & Partner sein erstes Büro in Indien gegründet. Die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt bleibt einer der wichtigsten Wachstumsmotoren für international operierende Unternehmen. Für dringend benötigte Infrastrukturverbesserungen ergeben sich ebenso interessante Einstiegschancen wie für den traditionellen Industriesektor, wie spektakuläre Großprojekte der deutschen Wirtschaft in jüngster Zeit bewiesen haben.

In unseren Niederlassungen in Delhi, Mumbai und Pune sowie in unseren Büros in Chennai, Bangalore, Ahmedabad und in einem eigenen Indien-Team in Deutschland, arbeiten mehrsprachige Spezialisten für ausländische Investitionen in Indien zusammen und gewährleisten ganzheitliche Beratung in sämtlichen Fragen zu Recht, Steuern, BPO und Wirtschaftsprüfung.

## Ihr Ansprechpartner für Betriebsstätten in Indien



TILLMANN RUPPERT

Partner

Leiter Steuerberatung Indien, Nürnberg

T +49 911 9193 3125

[tillmann.ruppert@roedl.com](mailto:tillmann.ruppert@roedl.com)

BLEIBEN SIE INFORMIERT

Aktuelle Informationen zu Recht & Steuern in Indien sowie Hinweise auf Veranstaltungen finden Sie unter: [www.roedl.de/indien](http://www.roedl.de/indien)

Besuchen Sie uns!

[www.roedl.de/indien](http://www.roedl.de/indien)